



# 2007: NEUE BETRÄGE IN DER SOZIALVERSICHERUNG

DURCH DIE BESTIMMUNGEN DES PENSIONSANPASSUNGSGESETZES SOWIE DIE NOVELLIERUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSGESETZE WURDEN ZUM JAHRESWECHSEL DIE BEITRAGS- UND LEISTUNGSRECHTLICHEN WERTE GEÄNDERT. DIE FÜR BVA-VERSICHERTE RELEVANTEN ÄNDERUNGEN HABEN WIR IM FOLGENDEN AUFGELISTET:

## ● REZEPTGEBÜHR: NEUE RICHTSÄTZE FÜR DIE BEFREIUNG

Mit der Änderung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage ändern sich ab 1. 1. 2007 auch die für die Befreiung von der Rezeptgebühr maßgeblichen Werte. Demnach sind alleinstehende Versicherte, deren Nettoeinkommen 726,- Euro nicht übersteigt, von der Rezeptgebühr befreit, bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen 1.091,14 Euro nicht übersteigen. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um weitere 76,09 Euro.

Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen können, sind bis zu einem Nettoeinkommen von 834,90 Euro (Alleinstehende) bzw.

1.254,81 Euro (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro anspruchsberechtigtem Kind um 76,09 Euro. Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass für die Rezeptgebührenbefreiung aus sozialen Gründen ein Antrag an Ihre Landesstelle erforderlich ist.

Die Rezeptgebühr selbst wurde auf Euro 4,70 angehoben.

## ● HEILBEHELFE: NEUE MINDESTGRENZEN FÜR KOSTENANTEIL

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe und Hilfsmittel beträgt weiterhin 10 Prozent, seit 1. Jänner 2007 aber mindestens 25,60 Euro. Für Sehbehelfe (Brillen und Kontaktlinsen) beträgt der Mindestanteil des Versicherten 76,80 Euro. Nur für mitversicherte Jugendliche (etwa Studenten) bis zum 27. Lebensjahr beträgt der Mindestkostenanteil weiterhin lediglich 25,60

Euro. Nicht mehr übernommen werden die Kosten für Dreistärkengläser, also Gleitsicht- und Trifokalgläser.

Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankenfahrstühle werden von der BVA bis zur Höhe des 20-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2.560,- Euro) übernommen, für andere Heilbehelfe und Hilfsmittel gilt als Obergrenze die 8-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (1024,- Euro).

Keine Kostenbeteiligung bei allen Heilbehelfen und Hilfsmitteln gibt es weiterhin für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreite Personen.

### ● TEILWEISE NACHSICHT VOM BEHANDLUNGSBEITRAG

Seit vergangenem Jahr ist es nicht mehr notwendig, einem Nachsichtsansuchen wie bisher alle Behandlungsbeitragsvorschriften, Bestätigungen über

bezahlte Rezeptgebühren oder Rechnungen über Selbstbehalte dem formlosen Nachsichtsansuchen beizulegen.

Es genügt seither der Nachweis des im Zeitraum von mindestens drei Monaten erworbenen Netto-Familieneinkommens – in der Regel des der Antragstellung zweitvorangegangenen Monats sowie der beiden unmittelbar davor liegenden Monate. Das Familien-Nettoeinkommen darf dabei für diese drei Monate den Betrag von 7.623,- Euro nicht übersteigen.

### ● KINDER: ENTFALL DES BEHANDLUNGSBEITRAGES

Wie bereits berichtet, enthält die Neufassung der Satzung weitere leistungsrechtliche Verbesserungen. So wurde in den letzten beiden Jahren der Behandlungsbeitrag für kieferorthopädische Behandlungen (Zahnspangen) sowie für Metallgerüstprothetik von 50 % auf 20 % gesenkt. Eine wesentliche familienfreundliche Änderung konnte außerdem damit getroffen werden, dass seit Juni 2006 bei Kindern unter 15 Jahren der

Behandlungsbeitrag (außer für Kieferorthopädie) generell entfällt!

### ● KUR- UND GENESUNGS-AUFENTHALTE: RICHTSÄTZE FÜR ZUZAHLUNGEN GEÄNDERT

Seit 1. 1. 2007 gelten folgende Richtsätze:

| Bruttoeinkommen   | tägliche Zuzahlung |
|-------------------|--------------------|
| bis EUR 1.307,38  | EUR 6,68           |
| bis EUR 1.888,77  | EUR 11,81          |
| über EUR 1.888,77 | EUR 16,99          |

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten um 365,14 Euro sowie je anspruchsberechtigtem Kind um 76,09 Euro.

Die Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte beträgt 6,68 Euro pro Tag.

Personen, die aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zuzahlung ausgenommen. ■

## Mit 1. 1. 2007 nimmt die BVA die Agenden des Bundespensionsamtes wahr ZUSÄTZLICHE AUFGABEN FÜR DIE BVA

Schon heute zählt die BVA zu den größten Sozialversicherungsträgern Österreichs und betreut als solcher rund 750.000 Versicherte und deren mitversicherte Angehörige. Mit dem Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz vom 23. Juni 2006 erhielt die BVA einen neuen, großen Aufgabenbereich dazu.

### Pensionservice für Bundesbeamte

Mit 1. Jänner 2007 wurden der BVA alle bisher vom Bundespensionsamt (BPA) wahrgenommenen Aufgaben übertragen. Insbesondere wird die BVA nunmehr als Pensionsbehörde erster Instanz in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bundesbeamten (sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen) tätig. Darüber hinaus fungiert die BVA als Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, sofern davon Bundesbeamte betroffen sind. Für diesen Personenkreis wird die BVA in weiterer Zukunft auch die Führung des Pensionskontos übernehmen.

### 050405-1 bei Pensionsfragen

Die österreichweite Service-Telefonnummer 050405 der BVA gilt seit 1. 1. 2007 auch für das Pensionservice – bis auf Weiteres noch parallel zur bisherigen Telefonnummer des

(früheren) Bundespensionsamtes. Mit dem Zusatz "1" zur Service-Nummer (also 050405-1) werden Anrufer direkt zum Pensionservice geleitet. Natürlich wurde auch die Homepage des Bundespensionsamtes in die BVA-Homepage integriert und ist unter [www.bva.at](http://www.bva.at) abrufbar.

Als Kundendienststelle der BVA bleibt vorerst der Standort Barichgasse 38 im 3. Wiener Gemeindebezirk erhalten.

### Gemeinsam in die Zukunft

Mit der Zusammenführung von BPA und BVA ist auch die Überleitung der Bediensteten des BPA zur BVA verbunden. Nur gemeinsam mit den bewährten MitarbeiterInnen des Bundespensionsamtes können die neuen Aufgaben bewältigt werden – deren wertvolle Erfahrung und Know-how wird für die BVA auch weiterhin unverzichtbar sein.

Für die BVA bedeutet die Übernahme der Pensionsagenden für die Beamten des Bundes – neben Kranken- und Unfallversicherung – ein drittes Standbein, mit dem sie als moderner und kundenorientierter Sozialversicherungsträger für die Herausforderungen der Zukunft optimal gerüstet ist.